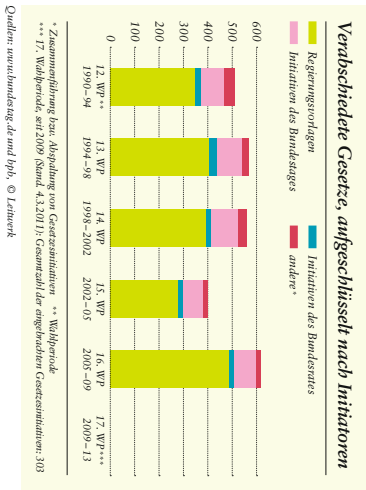




Mehr unter: www.bundesrat.de, www.bundestag.de oder www.bpb.de

— Spicker Politik Nr. 3

Gesetzgebung

.....

— Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / Autor: Robby Ceyr / Redaktion: Iris Mickel (verantwortl.), Mieke Schmidt / Gestaltung: Letivack.com / Redaktionschluss: April 2011

DDP

- ### Ausfertigung, Verkündung und Gültigkeit
- wenn Gesetz Bundestag und Bundesrat passiert hat, müssen Bundeskanzler^Ö und jeweilige Fachminister^Ö das Gesetz gegenzeichnen
 - Bundespräsident^Ö prüft, ob Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen ist und nicht gegen das Grundgesetz verstößt
 - wenn keine Bedenken, unterschreibt er^Ö das Gesetz und lässt es im Bundesgesetzblatt veröffentlichen
 - wenn es keinen festgelegten Termin gibt, an dem das Gesetz in Kraft treten soll, ist es automatisch ab dem 14. Tag der Veröffentlichung gültig
- ### Wie viele Gesetze wurden bisher beschlossen?
- zwischen 1949 und 2009 (1. – 16. Wahlperiode) wurden 10.702 Gesetzesvorlagen eingebracht
 - 7.074 wurden vom Bundestag beschlossen und 6.946 letztlich vom Bundespräsidenten ausfertigt und verkündet (52,1 % davon waren zustimmungspflichtige Gesetze) (Quelle: Bundesrat; www.bundesrat.de) → Tietgrafik

- Detailarbeit an den Entwürfen findet in den Ausschüssen statt
- Ausschüsse können auch öffentliche Anhörungen (Meinung von Interessenträgern^Ö und Experten^Ö, sog. "Hearings") zu den Gesetzesvorlagen durchführen

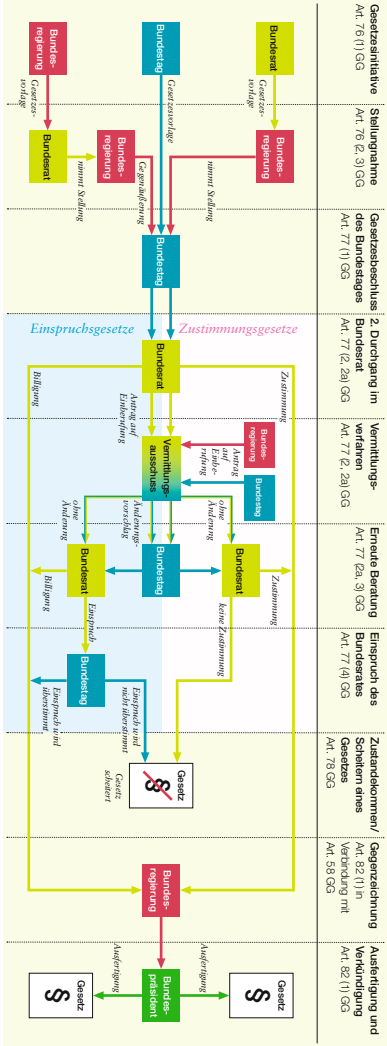
- ### Beschlussfassung
- wenn Bundestag mehrheitlich (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) zustimmt, wird die Gesetzesvorlage an Bundesrat weitergeleitet
 - wenn auch der Bundesrat zustimmt
 - zustimmungspflichtige Gesetze kommen nur zustande, wenn der Bundesrat keinen Einspruch einlegt oder der Einspruch vom Bundestag überstimmt wird

- ### Vermittlungsverfahren
- sind Bundestag und Bundesrat nicht einig, kann der Vermittlungsausschuss (je 16 Vertreter^Ö aus Bundestag und Bundesrat) angerufen werden, um einen Kompromiss zu finden
 - Bundesrat kann Vermittlungsausschuss immer anrufen; Bundestag und Bundesregierung nur, wenn Bundesrat Zustimmung zu einem zustimmungspflichtigen Gesetz verweigert
 - beschließt Vermittlungsausschuss Änderungen, muss diesem zuerst der Bundestag zustimmen; anschließend stimmt der Bundesrat über das geänderte Gesetz ab

Wie entsteht ein Gesetz?

- ### Gesetzesinitiative
- Entwürfe für neue Gesetze oder für Gesetzesänderungen können von der **Bundesregierung**, dem **Bundesrat** (Mehrheit der Bundesratsmitglieder) oder dem **Bundestag** (mindestens eine Fraktion oder fünf Prozent der Abgeordneten) eingebracht werden
 - wenn die Entwürfe von der Bundesregierung ausgehen, hat zunächst der Bundesrat die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben
 - bei einem Entwurf des Bundesrates hat zuerst die Bundesregierung die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben
 - die meisten Gesetzesvorlagen werden in der Praxis von der Bundesregierung eingebracht (1949–2009 ca. 73 %; Bundestag ca. 16 % und Bundesrat ca. 11 %) → Tietgrafik
- ### Beratung
- Gesetzesentwürfe durchlaufen im Bundestag in der Regel **drei Beratungen (= Lesungen)**
 1. **Lesung**: eventual Diskussion im Plenum (d.h. im gesamten Bundestag = alle Abgeordneten) und festlegen, welche Ausschüsse den Entwurf bearbeiten sollen
 2. **Lesung**: Bericht und Beschlussempfehlung der Ausschüsse sowie Aussprache und Abstimmung über Gesetzesentwurf, aber auch mögliche Änderungsanträge
 3. **Lesung**: eventuell Aussprache zum Gesetzesentwurf und Schlussabstimmung

- Quelle: www.bundesrat.de, © Lativack
- ### Was sind Gesetze?
- **allgemein verbindliche Regeln**, an die sich alle halten müssen (in Deutschland beschlossene Gesetze gelten für alle hier lebenden Menschen)
 - alle Gesetze in Deutschland müssen von der **Legislative (gesetzgebende Gewalt: z.B. Parlament = Bundestag)** beschlossen werden
 - Abgrenzung: Auch in **Verordnungen** werden allgemeine Regeln festgelegt. Da Verordnungen jedoch auf Grundlage eines Gesetzes von der **Exekutive (ausführende Gewalt: z.B. Bundesregierung oder Bundesministerium)** erlassen werden, handelt es sich formell nicht um Gesetze



Wer darf Gesetze beschließen?

- nach **Art. 77 GG** beschließt der **Bundestag** über Bundesgesetze
- die **Beteiligung des Bundesrates** ist in den **Art. 77 und 78 GG** geregelt

Laut Grundgesetz (Art. 70) liegt die **Gesetzgebungskompetenz** bei den Bundesländern. Jedoch sind im Grundgesetz Bereiche festgelegt, bei denen nicht die Länder, sondern die Bundesebene für Gesetze zuständig ist:

- **ausschließliche Gesetzgebung** (Art. 71/73 GG) (heißt: Gesetze werden allein auf Bundesebene beschlossen; z.B.: Auswärtige Angelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Währungs- und Geldfragen, Verteidigung oder Kernenergie)
- **konkurrierende Gesetzgebung** (Art. 72 GG) (heißt: Gesetze können auf Bundesebene beschlossen werden und ersetzen bestehende Landesgesetze; z.B. Steuerfragen, Arbeitsrecht oder Staatsrecht)

- Bereiche, die nicht ausdrücklich im Grundgesetz genannt werden, fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer (z.B. Kultur und Bildung).
 - über Landesgesetze entscheidet das Parlament des jeweiligen Bundeslandes (z.B. Landtag oder Senat)

Warum gibt es Gesetze?

- Gesetze setzen ein friedliches und geordnetes Zusammenleben innerhalb einer Gesellschaft ermöglichen
- Gesetze legen fest, was der Einzelne^Ö tun muss, sowie was man tun darf und was nicht (**Rechte und Pflichten**)
- Gesetze regeln, wie weit der Staat in die Privatsphäre seiner Bürger^Ö eingreifen darf
- da staatliches Handeln dem Gemeinwohl verpflichtet ist, sollen Gesetze die Interessen des Einzelnen^Ö im Einklang mit dem Gemeinwohl berücksichtigen

Was heißt Gesetzgebung?

- Bezeichnung für den gesamten Prozess der Herstellung von Gesetzen vom Gesetzesentwurf bis zur Verkündung eines Gesetzes
- ist in den **Artikeln 70 bis 82 des Grundgesetzes (GG)**
- obwohl der Beschluss von Gesetzen das Recht der Legislative ist, sind die anderen Verfassungsorgane formell sowie weitere Akteure (z.B. Experten^Ö, Verbände) am gesamten Gesetzgebungsprozess beteiligt (z.B. Hearings = Anhörungen oder Beratungen; Lobbyarbeit)

- ### In Deutschland unterscheidet man auf Bundesebene:
- einfache Gesetze (**Einspruchsgesetze**): Beschluss durch den Bundestag; Bundesrat kann Einspruch einlegen, der jedoch vom Bundestag überstimmt werden kann); Bundesrat = Vertretung der Bundesländer; Sitz in Berlin.
 - **Zustimmungsgesetze** (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat nötig): Zustimmungspflichtig; bei Einfluss auf die Finanzsituation der Bundesländer oder Ausführung durch diese
 - **verfassungsändernde Gesetze** (Änderungen des Grundgesetzes nur mit 2/3-Zustimmung von Bundestag und Bundesrat möglich)